

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Bissingen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

**vom 20.11.2025**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Bissingen folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a. Grabnutzungsgebühren
  - b. Bestattungsgebühren
  - c. Sonstige Gebühren

**§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar:
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1)** Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.10.2008 außer Kraft.

Bissingen, den 20.11.2025

Stephan Herreiner  
Erster Bürgermeister

# Gebührentarife

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Bissingen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

**(Anlage zu § 3 Absatz 5 Friedhofsgebührensatzung/FGS)**

## I. Grabnutzungsgebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a. eine Einzelerdgrabstätte 35,00 Euro
  - b. eine Familienerdgrabstätte 40,00 Euro
  - c. Urnenerdgrabstätte im Einzelgrab 50,00 Euro
  - d. Urnenerdgrabstätte im Familiengrab 60,00 Euro
  - e. Urnengrabstätte im Bestattungspark 45,00 Euro
2. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c) FGS.
3. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden geleistete Grabgebühren nicht zurückgestattet. § 15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt entsprechend.

## II. Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Besorgung und für die Einsargung einer Leiche ist an das mit diesen Leistungen beauftragte Bestattungsunternehmen zu leisten. Gleiches gilt für die Überführungsgebühren (Transport der Leiche / Urne mittels Leichenwagen).
2. Die Gebühr für die Aufbahrung der/des Verstorbenen oder der Urne im Leichenhaus beträgt pro Belegungstag 125,00 Euro
3. Die Gebühr für die Benutzung, Betreuung des Leichenhauses beträgt 150,00 Euro
4. Die Gebühr für die Durchführung der Bestattung beträgt:
  - a. Transport des Sarges sowie des Blumenschmucks zum Grab 78,00 Euro
  - b. Transport der Urne sowie des Blumenschmucks zum Grab 78,00 Euro
  - c. Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung je Träger 68,00 Euro
5. Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:
  - a. bei einer Einzelerdgrabstätte 750,00 Euro
  - b. bei einer Familienerdgrabstätte 750,00 Euro
  - c. bei einer Urnenerdgrabstätte 280,00 Euro
  - d. bei einer Urnengrabstätte im Bestattungspark 280,00 Euro
  - e. bei einer Kindergrabstätte 380,00 Euro
6. Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein und vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde 62,00 Euro

**7. Die Gebühr beträgt bei**

- a. der Ausgrabung, Umbettung oder Exhumierung einer Leiche innerhalb des Friedhofes** 750,00 Euro
- b. der Ausgrabung, Umbettung oder Exhumierung von Gebeinen** 750,00 Euro
- c. der Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs** 280,00 Euro

**III. Sonstige Gebühren**

- 1. Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der aktuell gültigen Fassung wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 12,00 Euro erhoben.**
- 2. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.**
- 3. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.**

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung samt Anlage wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Marktgemeinde Bissingen Nr. 45/2025 am 27.11.2025 amtlich bekannt gemacht.

Bissingen, 28.11.2025  
Markt Bissingen

Stephan Herreiner  
Erster Bürgermeister